

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Bebauungsplanes 66441/13
- Satzungsbeschluss -
Arbeitstitel: Neue Weyerstraße in Köln-Altstadt/Süd**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	01.02.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes 66441/13 für das Gebiet Barbarossa-
platz, Weyerstraße, Pantaleonswall und Neue Weyerstraße —Arbeitstitel: Neue Weyerstraße in
Köln-Altstadt/Süd— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-
Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV
NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der
nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative:

Keine, da anderenfalls die beabsichtigte Entwidmung nicht erfolgen kann.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%			€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Bebauungsplan setzt im Inneren des Baublocks eine öffentliche Verkehrsfläche fest, die folgende Flurstücke umfasst: Gemarkung Köln (4958) Flur 34 Flurstücksnummern 501, 510, 511, 512 und 517. Die öffentliche Verkehrsfläche ist über die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes an die Weyerstraße (Flurstück 502), den Pantaleonswall (Flurstück 513) und an die Neue Weyerstraße (Flurstück 516) angebunden. Im Plangebiet besteht die Absicht, diese Flächen und die damit verbundene Unterhaltung durch eine Entwidmung an den Eigentümer zu übertragen. Eine Entwidmung ist nur möglich, wenn der Bebauungsplan zuvor aufgehoben wird.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 66441/13 steht dem geplanten Vorhaben entgegen.

Da die Bebauung beziehungsweise Erschließung im Plangeltungsbereich weitgehend abgeschlossen ist, wird der Bebauungsplan als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Durchführungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

VorberatungenAufstellungsbeschluss

BV 1 28.01.2010 TOP 8.6 einstimmig zugestimmt
 StEA 18.03.2010 TOP 14.2 einstimmig zugestimmt
 Offenlage vom 04.11. bis 03.12.2010

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 3

- 1 Übersichtsplan
- 2 Satzungsbegründung nach § 9 Absatz 8 BauGB
- 3 Durchführungsplan Nr. 66441/13